

# Satzung der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie (DG PARO) e. V.

Stand September 2022

## Präambel

Die in der Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

## 1. Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen

„DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR PARODONTOLOGIE (DG PARO) e. V.“

Sie hat ihren Sitz in Regensburg.

## 2. Zweck

Die Gesellschaft (im Folgenden abgekürzt DG PARO) nimmt wissenschaftliche und fachliche Aufgaben auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, insbesondere der Parodontologie wahr. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Aufgaben der DG PARO sind insbesondere:

- 2.1 Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Parodontologie
- 2.2 Auswertung, Verbreitung und Vertretung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Parodontologie
- 2.3 Förderung von Maßnahmen, die der Anwendung parodontologischer Erkenntnisse in der Praxis dienen
- 2.4 Förderung der Fortbildung und Weiterbildung auf dem Gebiet der Parodontologie
- 2.5 Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Gesellschaften, Arbeitsgemeinschaften und Institutionen des In- und Auslandes.

## 3. Maßnahmen zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes

Zur Erfüllung der unter 2. genannten Aufgaben dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- 3.1 Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- 3.2 Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten, Unterstützung von Forschungsprojekten und wissenschaftlichen Veröffentlichungen
- 3.3 Vergabe von Wissenschaftspreisen (z. B. DG PARO-Forschungspreis)
- 3.4 Beratung und Unterstützung der Mitglieder sowie zahnärztlicher Organisationen in parodontologischen Fragen
- 3.5 Mitarbeit an fachwissenschaftlichen Medien, deren Förderung und Verbreitung
- 3.6 Beitritt zu Vereinigungen, die den Zwecken der DG PARO förderlich sind.

## 4. Mitglieder

Die Mitgliedschaft kann erworben werden:

- 4.1 als ordentliches Mitglied von jedem in Deutschland approbierten Zahnarzt und Arzt sowie von anderen an der Forschung beteiligten Personen, sofern sie eine der deutschen Approbation gleichwertige Graduierung besitzen und nicht 6.3 sinngemäß auf sie zutrifft
- 4.2 als außerordentliches Mitglied von im Ausland tätigen Zahnärzten, Ärzten und an der Forschung beteiligten Personen, sofern sie eine der deutschen Approbation gleichwertige akademische Ausbildung besitzen und nicht 6.3 sinngemäß auf sie zutrifft
- 4.3 als korporatives Mitglied von Organen der Gesundheitspflege, von zahnärztlichen und ärztlichen Berufsvertretungen
- 4.4 von Persönlichkeiten des In- und Auslandes, die sich in besonderer Weise um die Zwecke der DG PARO verdient gemacht haben. Sie können zu korrespondierenden Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung wird eine Urkunde ausgefertigt.
- 4.5 als nicht approbiertes Mitglied, sofern der Betreffende Student der Zahnmedizin/Dentalhygiene ist oder eine abgeschlossene oder laufende Ausbildung als Zahnmedizinischer Fachangestellter oder Dentalhygieniker nachweisen kann. Nicht approbierte Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 4.6 Die DG PARO ist assoziiertes Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK). Der Eintritt in die DG PARO schließt den Eintritt in die DGZMK ein.  
Der Beitrag der DG PARO schließt den Beitrag für die DGZMK nicht mit ein.
- 4.7 Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

## 5. Aufnahme

- 5.1 Die Aufnahme in die Gesellschaft ist in Textform beim Vorstand zu beantragen.
- 5.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 5.3 Die Mitgliedschaft beginnt nach einer Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand, die in Textform erfolgen kann.

## 6. Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt aus der DG PARO,
  - Erlöschen der Mitgliedschaft,
  - Entzug der Mitgliedschaft,
  - Tod.
- 6.2 Der Austritt ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen.
- 6.3 Die Mitgliedschaft erlischt sofort bei Verlust der Approbation oder der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 6.4 Den Entzug der Mitgliedschaft kann der Vorstand beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. wenn der Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet worden ist oder bei Verstoß gegen die Satzung.
- 6.5 Bei Ende der Mitgliedschaft nach 6.2., 6.3. und 6.4. besteht Beitragspflicht bis zum Jahresende. Es werden keine Beiträge zurückgezahlt.
- 6.6 Mit Erteilung der Approbation geht bei Mitgliedern nach 4.5. die Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft nach 4.1. über, es sei denn, die Mitgliedschaft wird gekündigt.

## 7. Organe der DG PARO

Folgende Gruppierungen sind Organe der DG PARO:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## 8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Einmal jährlich beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- 8.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher in Textform an die letzte, dem Verein vom Mitglied benannte postalische Adresse oder E-Mail-Adresse.
- 8.3 Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Generalsekretär eröffnet und schließt die Versammlung. Bei Verhinderung beider übernimmt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied diese Aufgaben. Die Versammlung wird mit der Feststellung ihrer satzungsgemäßen Einberufung eröffnet. Der Präsident bestellt den Protokollführer.
- 8.4 Der Präsident gibt nach Eröffnung der Versammlung die Tagesordnung und die rechtzeitig eingegangenen Anträge der Mitglieder bekannt. Über die Zulassung verspätet eingereichter Anträge stimmt die Versammlung ab.
- 8.5 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.6 Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder, die vorher ordentliche Mitglieder waren, behalten das Stimmrecht. Bei der Abstimmung über Anträge, die eine Person betreffen, ist der Betroffene nicht stimmberechtigt.
- 8.7 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und Generalsekretär gegenzeichnet werden muss und veröffentlicht wird.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der/des Kassenprüfer(s)
  - Festsetzung des Beitrages
  - eingegangene Anträge
- 8.9 Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht vom Vorstand gestellt werden, sind mindestens 6 Wochen vorher schriftlich beim Präsidenten einzureichen.
- 8.10 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung ist statthaft. Stimmenthaltungen dürfen weder den Ja- noch den Nein-Stimmen hinzugezählt werden. Sie gelten jedoch als abgegebene gültige Stimmen. Der Präsident hat auch die Stimmenthaltungen festzustellen. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die Auflösung der Gesellschaft nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden und nur, wenn die Anträge dazu fristgemäß gemäß Ziffer 8.9. gestellt werden.

- 8.11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen oder wenn der Vorstand es für notwendig erachtet. Im Übrigen gelten die Ziffern 8.1. – 8.10.
- 8.12 Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Leitung und den Ablauf der Mitgliederversammlung regeln kann.
- 8.13 Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder an der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung oder hybride Mitgliederversammlung, bei der ein Teil der Mitglieder virtuell teilnimmt). Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Vorstand sowie für andere Vereinsorgane entsprechend.
9. Vorstand
- 9.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Präsident elect, der Generalsekretär, der Schatzmeister und 3 Beisitzer. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei einer davon Präsident oder Generalsekretär sein muss.
- 9.2 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss durch Akklamation, dieser besteht aus dem Wahlleiter und 4 Wahlhelfern.
- 9.3 Wählbar sind nur Mitglieder, die das Stimmrecht besitzen.
- 9.4 Wahlvorschläge können dem Wahlleiter schriftlich oder durch Zuruf mitgeteilt werden. Sie sind auf einer Liste für die Versammlung festzuhalten. Kandidiert ein Wahlhelfer, so muss er sein Amt sofort niederlegen und an seine Stelle ist zunächst ein Wahlhelfer nachzuwählen. Nicht anwesende wählbare Mitglieder können nur vorgeschlagen werden, wenn deren schriftliche Erklärung vorliegt, das Amt bei einer Wahl anzunehmen.
- 9.5 Für die Ämter des Präsidenten elect, des Generalsekretärs und des Schatzmeisters können nur anwesende Mitglieder gewählt werden.
- 9.6 Alle Wahlvorgänge erfolgen getrennt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist festzulegen, ob geheim oder durch Akklamation zu wählen ist.
- 9.7 Bei der Wahl des Präsidenten elect ist die Gesamtzahl der an dieser Wahl beteiligten Mitglieder festzustellen und festzuhalten. Die Gesamtzahl besteht aus gültigen Ja- und Nein-Stimmen, den Enthaltungen und den ungültigen Stimmen. Der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr gültige Stimmen auf sich vereinigt, als es der Hälfte der Gesamtzahl der sich an der Wahl Beteiligten entspricht. Erreicht der Kandidat im 1. Wahlgang keine entsprechende Mehrheit, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Bringt die Wiederholung keine entsprechende Mehrheit, so genügt im dann anschließenden 3. Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.8 Nach dem Präsidenten elect werden der Generalsekretär, der Schatzmeister und der/die Beisitzer gewählt.
- 9.9 Bei den Wahlen des Generalsekretärs und des Schatzmeisters ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Kommt im 1. Wahlgang keine solche Mehrheit zustande, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, ein 2. Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 9.10 Als Beisitzer ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.
- 9.11 Die Einzelheiten des Ablaufs der Wahl durch die Mitgliederversammlung kann eine Wahlordnung regeln, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden kann.
- 9.12 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Der Präsident wird über das Amt des Präsident elect in der Weise gewählt, dass dieser am Ende der Amtszeit des Präsidenten Nachfolger des dann ausscheidenden Präsidenten wird. Eine unmittelbare Wiederwahl des Präsidenten elect ist nicht zulässig. Ist bei Ablauf der Amtsdauer des Vorstandes noch kein neuer gewählt, bleibt der alte Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wenn der Präsident elect nach seiner Amtszeit nicht als Präsident zur Verfügung steht, muss bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Präsident und ein Präsident elect gewählt werden. Für die Wahl des Präsidenten gelten in diesem Fall die Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten elect entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass entgegen Satz 3 eine einmalige unmittelbare Wiederwahl zulässig ist.
- 9.13 Scheidet der Präsident vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so übernimmt der Präsident elect die Amtsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 9.14 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Beendigung der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand sich durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Die Zuwahl kann auch in der Weise erfolgen, dass der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied in das Amt des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes zuwählt und sich durch Zuwahl eines

weiteren Vorstandsmitgliedes ergänzt. Die Amtsdauer des zugewählten Mitgliedes endet mit der Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.

- 9.15 Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vorher einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Präsident leitet die Vorstandssitzung, bei seiner Verhinderung vertritt ihn der Generalsekretär.
- 9.16 Der Vorstand nimmt unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Aufgaben der Gesellschaft wahr. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung alljährlich einen Rechenschaftsbericht vor. Für das abgelaufene Geschäftsjahr bedarf der Vorstand alljährlich der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.
- 9.17 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## 10. Beitrag

- 10.1 Die DG PARO erhebt einen Jahresbeitrag, der am Jahresbeginn durch den Schatzmeister eingezogen wird. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Approbierte Zahnärzte zahlen während ihrer Assistenzzeit einen reduzierten Jahresbeitrag. Dieser Status ist auf 5 Jahre begrenzt. Danach ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- 10.2 Der Vorstand kann auf Antrag Zahlungserleichterungen oder Befreiung vom Beitrag gewähren.
- 10.3 Die Höhe und Zahlung des Beitrages korporativer Mitglieder wird vom Vorstand beraten und bedarf vor der Vereinbarung der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie Studierende der Zahnmedizin/Dentalhygiene und Auszubildende in zahnmedizinischen Assistenzberufen sind von der Beitragszahlung befreit.

- 10.4 Nicht approbierte Mitglieder aus dem Bereich der zahnmedizinischen Assistenzberufe zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.
- 10.5 Mitglieder, die den Beruf nicht mehr aktiv ausüben, sind von der Beitragszahlung befreit, wobei die Mitgliedschaft bestehen bleibt. Wenn sie den Online-Zugang zum Journal of Clinical Periodontology weiterhin wünschen, haben sie den hierauf entfallenden Beitragsanteil zu zahlen.

## 11. Verwendung der Mittel

- 11.1 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 11.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 12. Aufwändungsersatz/Entschädigung

- 12.1 Mitglieder des Vorstandes der DG PARO haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen (z. B. für Reise- und Übernachtungskosten) im Rahmen ihrer Tätigkeit und/oder Aufgabenerfüllung. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden und angemessen sind.
- 12.2 Darüber hinaus können die Mitglieder des Vorstandes der DG PARO ihre Vorstandsaufgaben und/oder Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten der DG PARO gegen eine über den angemessenen Aufwändungsersatz hinausgehende angemessene pauschale Entschädigung ausüben. Über die Gewährung und Höhe der pauschalen Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit das Vorstandsmitglied Aufgaben und Tätigkeiten in seiner Funktion als Vorstand der DG PARO ausübt. Für die Entschädigung anderer Tätigkeiten bedarf es keiner Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
- 12.3 Die Regelungen in Ziffer 12.1. und 12.2. gelten entsprechend für Mitglieder der DG PARO, die im Auftrag der DG PARO bestimmte Tätigkeiten ausführen (z. B. Mitglieder der DG PARO-Spezialisten-Kommission für die Begutachtung von Falldokumentationen und das Abhalten von Prüfungen auf den Jahrestagungen oder Teilnahme an Vorstandssitzungen zum Zwecke der Berichterstattung an Vorstand über betreute Projekte).

## 13. Mitgliedschaft in anderen Gesellschaften

Die DG PARO kann nach Zustimmung der Mitgliederversammlung die korporative Mitgliedschaft anderer, auch ausländischer Gesellschaften erwerben.

## 14. Publikationsorgane

Publikationsorgane der DG PARO sind das „Journal of Clinical Periodontology“, die „DG PARO News“, die Homepage der DG PARO, die „Deutsche Zahnärztliche Zeitschrift“ und die Zeitschrift „Parodontologie“. Für beitragspflichtige Mitglieder ist der Online-Zugang des „Journal of Clinical Periodontology“ im Beitrag enthalten.

15. Geschäftsjahr, Berichtsjahr, Rechnungsjahr
- 15.1 Geschäftsjahr und Rechnungsjahr sind mit dem Kalenderjahr identisch.
- 15.2 Das Berichtsjahr reicht von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur folgenden.
- 15.3 Alle Einnahmen und Ausgaben sind laufend zu buchen und den Kassenprüfern nach Ablauf des Rechnungsjahres vorzulegen.
16. Auflösung der Gesellschaft
- 16.1 Die Auflösung der DG PARO kann nur auf einer ordentlichen oder einer zu diesem Zweck frist- und ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Es ist mindestens 1 Liquidator zu bestellen.
- 16.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der DG PARO oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der DG PARO an die gemeinnützige „ARPA-Wissenschaftsstiftung“ mit Sitz in Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

\* \* \*